

und Herstellung der Hauptarbeiten verwenden wollte. Die bisherige Erfahrung lehrt, daß die Kosten von Regulirungen nicht unbedeutend sind, und daß demnach mit 500 Thaler nicht weit zu kommen wäre. Aus diesen Gründen glaube ich, daß dieser Aufwand, welcher doch am Ende, soweit er die Arbeiten der Commissare betrifft, von der Staatskasse übernommen werden müßte, gerechtfertigt ist und daher der geehrten Kammer die Bewilligung dieser kleinen Summe empfehlen zu können.

Abg. Seiler: Ich wollte nur dem Herrn Abg. Erchenbrecher bemerken, daß es sich hier nicht um Grundbesitzer handelt, welche Verbesserungen machen wollen, sondern um solche, welche Verbesserungen machen müssen, auf Grund des Gesetzes, und die nicht einmal bloß Verbesserungen ihrer eigenen Grundstücke vornehmen müssen, sondern selbst sehr häufig dulden müssen, daß, damit eine unterhalb ihrer Besitzungen liegende größere Fläche verbessert werde, ihr eigener Besitz mehr oder weniger durch Bauen benachtheiligt wird. Aber dessen ungeachtet bin ich mit dem Abg. Erchenbrecher im Princip einverstanden, daß bei uns die Adjacenten mehr wie bisher möchten genöthigt werden, wenn die Regierung es im allgemeinen Interesse hält, großartige Verbesserungen auf Staats- oder Communalkosten vorzunehmen, z. B. Canäle herzustellen, Straßen oder andere größere Anlagen zu machen, und dadurch die anliegenden Grundstücke ansehnlich an Werth gewinnen, durch Capital- oder Rentenzahlung angemessene Beiträge zu leisten.

Abg. Meinert: Ich wollte mir nur die Anfrage an den Herrn Referenten oder den Herrn königlichen Commissar erlauben, wer denn eigentlich diese Commissariatskosten bezieht? sind das die Wiesenbaucommissare, wie sie schon jetzt bestehen, oder die Wasserbauconducteure, oder wer bekommt sonst das Geld?

Königlicher Commissar Dr. Weinlig: Ich erlaube mir den Herrn Abgeordneten auf das Gesetz zu verweisen. In dem Gesetze ist ausdrücklich angeordnet, daß für jede auf Grund einer Provocation, in Gemäßheit des Gesetzes auszuführende Regulirung ein besonderer Commissar als Unterinstanz ernannt werden und fungiren soll, und zwar steht sogar ausdrücklich in dem Gesetze: „Ein juristisch befähigter Commissar“. Diese Commissare sind analog zu behandeln denen für die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen. Sie sind Specialunterbehörden, für einzelne Fälle, für einzelne Sachen ausdrücklich ernannt. Es liegt aber im Interesse der Sache, so lange man nur mit einer Person auskommen kann, dieser soviel als möglich dergleichen Regulirungen zu übergeben, und diese Person ist weder ein Wiesenbaucommissar noch ein Wasserbaucommissar, sondern eben derjenige juristische Specialcommissar, dem die Leitung des ganzen Geschäfts obliegt; und dessen Kosten sollen eben

nach dem Gesetze aus der Staatskasse übertragen werden, weil das Gesetz anordnet, daß er kostenfrei expediren soll. Von der Lust leben kann er nicht, also versteht sich das Weitere von selbst.

Abg. Erchenbrecher: Zur nochmaligen Rechtfertigung meines Antrags brauche ich bloß auf Das zurückkommen, was die Deputation selbst bemerkt:

„Sie glaubte fest an dem Grundsatz halten zu müssen, daß es nicht gerechtfertigt ist, aus dem Beutel der Steuerpflichtigen Grundverbesserungen auszuführen, die nur den Nutzen des direct Betheiligten fördern.“

Was dann die von mir gelegentlich besprochene Einführung der Aichämter betrifft, so ist es allerdings wohl ziemlich natürlich, daß, wenn einzelne Städte aufgefordert werden, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie wohl die Einführung und Hinverlegung von Aichämtern wünschen und die deshalb erwachsenden Kosten auf sich nehmen würden, diese dann nicht gern Nein sagen, denn natürlich läßt sich keine Stadt so etwas gern entgehen. Ich glaube aber, daß da, wo eine allgemeine Maßregel beschlossen wird, auch das Land die Kosten derselben übertragen muß; denn wenn eine Stadt sich nicht zu deren Uebernahme erklärte, und doch ihre Lage zu Errichtung eines Aichamts für passend gefunden würde, so möchte doch die Staatsregierung ein solches dahin verlegen müssen.

Präsident Dr. Haase: Da Niemand weiter zu sprechen wünscht, so ertheile ich dem Herrn Referenten das Schlusswort.

Referent Abg. Mittner: Die Gründe, welche gegen das Deputationsgutachten aufgestellt worden sind, sind ganz dieselben, welche der Deputation selbst bei ihrer Berathung vorgeschwebt haben; allein sie konnte nicht umhin, Das, was der Herr Regierungscommissar in dieser Beziehung auch hier so eben mitgetheilt hat, für richtig anzuerkennen, und sie glaubte daher, da namentlich der Herr Commissar eine Zusage hiermit verbunden verbunden hatte, in Erwartung der Erfüllung derselben der Kammer die Bewilligung der 500 Thaler empfehlen zu können. Die Deputation glaubte nicht Zweifel in das von dem Herrn Commissar Gesagte setzen zu dürfen und es geht allerdings aus dem hervor, daß diese Summe mit zur Ausführung des Gesetzes selbst bestimmt ist. Ich glaube mich nicht nochmals in Details einlassen zu sollen und überlasse der geehrten Kammer, was sie in dieser Beziehung bestimmen will.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren! Es sind in dieser Position 221. 3500 Thaler gefordert. 500 Thaler davon sind zu kleinen Beihilfen für Regulirungsvorarbeiten, die sonst sehr leicht zum großen Nachtheil liegen bleiben möchten, angesetzt. Der Abg. Erchenbrecher hat darauf angetragen, daß auf diese 500 Thaler eine besondere Frage gestellt werde. Die Deputation hat unter den vorliegenden Umständen und